

Förderverein
Angell Akademie Freiburg e.V.
Kronenstr. 2 – 4
79100 Freiburg

E-Mail: foerderverein@angell-akademie.de
www.angell-akademie.de/foerderverein
Amtsgericht Freiburg i.Br. – VR 703011



Beitragsordnung

1. Grundlage

Die Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung in der Fassung vom 22.01.2020

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Gründerversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.01.2020 nachfolgende Jahresbeiträge beschlossen:
Mindestbeitrag: 30,00 Euro oder 80,00 Euro oder einen gewünschten Beitrag benennen.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA Basislastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Rück-Lastschriften mangels Deckung oder erloschenem Konto werden die uns belasteten Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5 erhoben.

Der Vereinsbeitrag ist bis spätestens zum 1.4. des Jahres fällig. Die Mitglieder erhalten hierüber spätestens Anfang März eine Rechnung. Alle Beiträge sind auf das in der Rechnung angegebene Vereins-Konto zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weitere Aufforderung in Zahlungsverzug.

4. Vereinseintritt

Vereinseintritt vor dem 1.7. des Jahres ist der volle, danach der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

5. Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. möglich und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr bzw. ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.